g) den nach dieser Verordnung zuständigen Kontrollorganen die K^trolle verweigert, diese vereitelt oder erschwert, oder die erforderlichen Unterlagen nicht oder unvollständig vorlegt,

h) die von den nach dieser Verordnung zuständigen Organen erteilten Auflagen und Anweisungen nicht, nicht in der gestellten Frist, unvollständig oder nicht in der vorgesehenen Weise erfüllt,

i) entgegen dieser Verordnung Verträge nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise abschließt,

j) Rechnungen für Investitions- und Generalreparaturvorhaben ausstellt oder bezahlt, ohne daß die entsprechenden Lieferungen und Leistungen erbracht sind,

k) bei der Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle von Bauvorhaben die geltenden gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Bautechnik und der festgelegten Prinzipien für die Bauwirtschaft außer acht läßt, soweit nicht durch gesetzliche Bestimmungen eine strafrechtliche Verfolgung zu erfolgen hat,

l) einen anderen zu einer der in Buchstaben a bis k bezeichneten Handlungen veranlaßt oder einem anderen unter Mißachtung seiner Aufsichtspflicht diese Handlung gestattet, oder sonst die ihm zur Verhütung derartiger Verstöße obliegende Aufsichtspflicht gröblich verletzt,

wird mit einer Ordnungsstrafe bis zur Höhe von 500 DM gemäß §§ 9 und 20 der Wirtschaftsstraf Verordnung in der Fassung vom 29. Oktober 1953 (GBl. S. 1077) bestraft.

(2) Ist die Handlung oder Unterlassung geeignet, die Wirtschaftsplanung oder die proportionale Entwicklung der Volkswirtschaft zu gefährden oder zu stören, so ist ein gerichtliches Verfahren einzuleiten. Auf ein solches Verbrechen findet § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung in der Fassung vom 29. Oktober 1953 Anwendung, soweit es nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen schwerer zu bestrafen ist.

§ 44

Für die Verhängung von Ordnungsstrafen ist grundsätzlich der betreffende Minister zuständig. Bei Verstößen gegen die Finanzbestimmungen ist das Ministerium der Finanzen berechtigt, bei den betreffenden Ministern Antrag auf Verhängung der Ordnungsstrafe zu stellen. Kommt der betreffende Minister dem Antrag des Ministeriums der Finanzen nicht in einer angemessenen Frist nach, so ist das Ministerium der Finanzen berechtigt, selbst die Strafe zu verhängen.

§ 45

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt, sofern es sich um Fragen der Finanzierung handelt, das Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission.

§ 46

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1955 in Kraft. Die Strafbestimmungen des § 43 treten mit dem Tage der Verkündung dieser Verordnung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) die Anordnung vom 15. Februar 1954 zur Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes — sowie Lizenzen — (GBl. S. 184);

b) alle sonstigen dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen, wie Anordnungen, Dienstanweisungen, Rundschreiben, die auf Grund der im Abs. 2 Buchst, a genannten Anordnung erlassen worden sind.

(3) Die staatlichen. Verwaltungen und Einrichtungen haben als Investitions- und Generalreparaturträger die besonderen Bestimmungen der Haushaltsdirektive **zu** beachten.

Berlin, den 20. Januar 1955

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Staatliche Plankommission

Grotewohl — Leuschner
Vorsitzender

Anlage A
zu vorstehender Verordnung

Planträger.....

Bestätigung des Vorprojektes für das Investitionsvorhaben: .....

.....

Das Vorprojekt umfaßt: i)[2])[3])

1. Bestätigungsblatt (§25) ..... Blatt Nr. 1
2. Gutachten (§§ 5, 19, 29) ..... „ „ 2 bis .. . .
3. Erläuterungsberichte (§20) .. „ „ .... „ ....
4. Genehmigungen (§19) „ „ .. . .
5. Erklärung über Eigentumsverhältnisse (§19)..... „ „ .... „ ....
6. Vermessungsarbeiten (§ 20) .. w »* * ....n . .
7. Kostenüberschläge (§§ 19, 20) „ n ....n . . . .
8. Gesamtkostenzusammenstellung (§19)..... „ n ....h . . . .
9. Bau **Stoff** bedarf (§ 2 0) „ n . . . . »»..
10. Ausrüstungslisten und, soweit erforderlich, zeichnerische Darstellungen (§19) . . „ / / .... /
11. Verkehrs- und Versorgungsanlagen und, soweit erforderlich, zeichnerische Darstellungen (§ 19) ..... „ » .... n . . . .
12. Einrichtungslisten ..... „ .... „ ....
13. Übersichtsplan (§§ 19, 20) . . . . „ „ .... „ ....
14. Lagepläne (§§ 19, 20) „ „ .... „ ....
15. - Zeichnungen (Grundrisse, Ansichten, Schnitte [§ 20]) . . . . „ »»... „ ....
16. Titelliste (Vordruck 0724) . . . . „ »>... .... .
17. Kostenstruktur (Vordruck 0725) „ *»... n . . . .

Die Kosten sind auf der Preisbasis 195.. kalkuliert.

Die Bestimmungen über die Preisbildung und über die Einsparung von Engpaßstoffen wurden eingehalten.

Das Vorprojekt wurde laut Projektierungsplan 195.. mit einer Orientierungssumme von ..... TDM in Auftrag gegeben. Es schließt ab mit einer Gesamtsumme von ..... TDM.

Ausgestellt Und bescheinigt ....., den .....

.....
(Leiter des zuständigen Projektierungsbüros)

---

*) Alle Paragraphen beziehen sich auf die Verordnung zur Vorbereitung von Investitionsvorhaben.

*) Die Blätter sind übereinstimmend mit dieser Aufstellung laufend zu numerieren.

•) Nicht erforderliche Unterlagen sind in dieser Aufstellung zu streichen.